

07.06.2021

Lieferschwellen

Allgemeines

Bei Lieferung von Waren an Privatpersonen innerhalb der Europäischen Union (EU) kann der liefernde Unternehmer bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe (Lieferschwelle) die Umsatzsteuer des eigenen Staates in Rechnung stellen und abführen. Überschreitet er diese Grenze, muss der Unternehmer sich im Staat des Letztverbrauchers umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort Umsatzsteuer abführen. Diese Regeln gelten für Lieferungen sowohl an Privatpersonen als auch an diesen gleichgestellten Personen, wenn die an sie ausgeführten Umsätze eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (Erwerbsschwelle).

Ausschlaggebend für das Erreichen der Lieferschwelle ist der Netto-Umsatz der in das jeweilige Land verkauften Waren. Solange der Netto-Umsatz in das betroffene Lande am Jahresende die dortige Lieferschwelle unterschreitet, versteuert der Händler seine entsprechenden Verkäufe im eigenen Land. Sobald die Lieferschwelle aber genau erreicht oder überschritten wird, muss sich der Händler dort umsatzsteuerlich registrieren.

Beispiel: Die jährliche Lieferschwelle beträgt in Frankreich 35.000€. Wenn also ein Händler in Deutschland innerhalb eines Jahres Waren nach Frankreich verkauft und der Nettoumsatz 30.000€ beträgt, dann sind keinerlei Maßnahmen erforderlich. Steigt der Umsatz im folgenden Jahr und beträgt netto 40.000€, dann ist die Lieferschwelle überschritten und zum Zeitpunkt, als die Überschreitung ersichtlich war (also kurz vor Erreichung der 35.000€-Grenze), ist eine umsatzsteuerliche Registrierung zwingend erforderlich.

Reform der Umsatzsteuerregelung ab 1.7.2021 (One-Stop-Shop-Verfahren (OSS))

Dieses Verfahren soll den innereuropäischen Handel vereinfachen. Alle Schritte, die Umsatzsteuer betreffend, können an einer einzigen Stelle erledigt werden. Dementsprechend können inländische Unternehmer, die innerhalb des EU-Binnenmarktes grenzüberschreitend Handel treiben, sich künftig nur noch einmal steuerlich zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren. Umsatzsteueranmeldungen in den einzelnen Ländern können unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

Anstelle unterschiedlicher Lieferschwellen gilt künftig für bestimmte Umsätze eine einheitliche Schwelle von 10.000 Euro (netto). Ab diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer generell im Bestimmungsland zu zahlen. Verrechnet wird zentral mit Hilfe von OSS. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig.

Lieferschwelle in Dialogen

Die Lieferschwelle für das jeweilige Land legen Sie im Dialog **Länder** im Feld **Lieferschwelle in Standardwährung** fest. In diesem Dialog können Sie auch die **EU-UST-ID-Nr.** eintragen, wenn Sie diese nach Beantragung erhalten haben. Außerdem können Sie das Datum eintragen, an dem die Lieferschwelle erreicht ist. Die Lieferadresse im Beleg muss eine ausländische sein, damit Sie mit der Lieferschwelle

arbeiten können. Wenn Sie das Kontrollkästchen **LSE** (Lieferschwelle ist erreicht) im Dialog **Länder** aktivieren, wird die Lieferschwelle in Belegen berücksichtigt.

Siehe dazu: **Länder**

Wenn Sie im Dialog **Mehrwertsteuer** Datensätze für Umsatzsteuersätze für Länder, in die Sie ausführen, ergänzen, werden hier die Felder **LSE**, **Lieferschwelle erreicht am** und **Lieferschwelle in Standardwährung** automatisch mit den entsprechenden Angaben aus dem Dialog **Länder** versehen.

Siehe dazu: **Mehrwertsteuer**

Sie können zu jeder Warengruppe im Dialog **Warengruppe** im Grid verschiedene vorher im Dialog **Mehrwertsteuer** angelegte Mehrwertsteuersätze hinzufügen. Die hier angelegten Mehrwertsteuersätze werden dann im Artikel bei einer Lieferadresse im Ausland und wenn im Artikel selbst kein Mehrwertsteuersatz gespeichert ist, zur Mehrwertsteuerberechnung benutzt.

Siehe dazu: **Warengruppe**

Im Artikel-Dialog auf der Registerkarte **EU Mehrwertsteuersätze** können Sie im Grid **Artikel EU Mehrwertsteuersätze** verschiedene EU Mehrwertsteuersätze zum aktuellen Artikel anlegen. Wenn in der Warengruppe des aktuellen Artikels EU Mehrwertsteuersätze hinterlegt wurden, sind diese im Artikel-Dialog im Grid **Warengruppen EU Mehrwertsteuersätze** aufgelistet.

Siehe dazu: **Artikel: Registerkarte EU Mehrwertsteuersätze**

Dialogausprägungen Lieferschwelle

Es gibt zwei Möglichkeiten, in Dialogausprägungen zu sehen, ob die Lieferschwelle erreicht ist. Über den Menüpunkt **Warenwirtschaft/Verkauf/Rechnungen/Suchen** können Sie den Alternativdialog **Modul1.RechnungenSuche.Lieferschwellen.CVS.Deutsch** wählen, in dem Sie im **Feld VK netto gesamt** sehen können, ob der Betrag der Lieferschwelle schon überschritten ist.



A	S	MwSt.-Pflicht	Datum	Beleg-Nr.	Länderkürzel_L	Land_L	VK netto gesamt	VK netto gesamt_SW	LSE	Lieferschwelle erreicht am	Lieferschwelle in Standardwährung	VK
			23.09.2020	R2011094	DE	Deutschland	1278,00	1278,00			0,00	

Über den Menüpunkt **Warenwirtschaft/Verkauf/Rechnungen/Suchen über Positionen** können Sie den Alternativdialog **Modul1.RechnungenPositionenSuche.Lieferschwellen.CVS.Deutsch** wählen, in dem Sie im **Feld VK netto gesamt** sehen können, ob der Betrag der Lieferschwelle schon überschritten ist.



A	S	MwSt.-Pflicht	Datum	Beleg-Nr.	Länderkürzel_L	Land_L	LSE	Lieferschwelle erreicht am	Lieferschwelle in Standardwährung	VK netto	VK netto gesamt	VK netto gesamt_SW
			2020		FR					860,91	58237,14	13407,74
			17.11.2020	R2011097	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	0,00	0,00
			17.11.2020	R2011097	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	327,98	20334,54
			17.11.2020	R2011097	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	52,48	52,48
			17.11.2020	R2011096	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	0,00	0,00
			17.11.2020	R2011096	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	327,98	32797,64
			17.11.2020	R2011096	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	52,48	52,48
			17.11.2020	R2011095	FR	Frankreich		22.05.2020		35000,00	100,00	5000,00